

Anwaltsexamen

Session Februar 2015

Strafrecht und Strafprozessrecht

Fall 1

Caligula

Sie werden von Herrn Markus Weber, der in Taversone eine Buchhandlung führt, konsultiert. Er wirkt etwas durcheinander durch Aussagen, die seine 14-jährige Tochter Andrea über das Verhalten seiner Exfrau Michaela Weber und ihres Partners Stefan Zbinden, Architekt in Murten, gemacht hat. Er bittet Sie gegen beide Strafklage einzureichen.

Er gibt Ihnen folgende Informationen:

1. Die Scheidung zwischen Markus und Michaela Weber wurde am 10. September 2013 durch das Zivilgericht des Sensebezirkes ausgesprochen.
2. Die Obhut über das gemeinsame Kind Andrea wurde der Mutter übertragen. Der Vater erhielt ein Besuchsrecht von jedem zweiten Wochenende und der Hälfte der Schulferien.
3. Michaela Weber und Stefan Zbinden unterhalten seit Mai 2013 eine Liebesbeziehung. Seit Januar 2014 wohnen sie zusammen.
4. Am Sonntag Abend 18. Januar 2015 war Andrea in Tränen aufgelöst und erklärte ihrem Vater, dass sie nicht zur Mutter zurückkehren wolle. Sie erzählte ihm von folgenden Vorkommnissen seit Dezember 2014:
 - Ihre Mutter verlangte von ihr mit Stefan Zbinden im gleichen Bett zu schlafen;
 - Stefan Zbinden habe sie gezwungen, ihn mit der Hand zu befriedigen;
 - ihre Mutter sei dann auch ins Bett gekommen und hatte im Beisein von Andrea mit Stefan Zbinden Geschlechtsverkehr;
 - Stefan Zbinden und Michaela Weber seien oft ausser Haus und währenddessen werde Andrea in ihrem Zimmer ohne Essen eingeschlossen.

Redigieren Sie die Strafklage gegen Stefan Zbinden und Michaela Weber und begründen Sie die einzelnen Straftatbestände. Geben Sie kurz begründet an, welche Untersuchungshandlungen und welche Kinderschutzmassnahmen Sie dem Staatsanwalt beantragen. Den Sachverhalt brauchen Sie nicht zu wiederholen.

Fall 2

Alarm für Cobra 11

Der Secundo Francesco Forza schwärmt für Italien, dem Heimatland seines Grossvaters, und für italienische Motorräder. Seit Jahren schon hat er den Motorrad-Führerschein. Er

hat schon viele Motorräder besessen, aber leider nie eines seiner Traummarke Ducati. Die sind schnell, aber auch teuer. Etliche Male schon hat er Wochenenden und Ferien dazu benutzt auf Rennstrecken mit seinen Motorrädern Kurven zu drehen. Unter Freunden gilt er als passionierter und erfahrener Motorradfahrer. Er hatte noch nie einen Unfall.

Francesco Forza ist 35 Jahre alt und arbeitet als Sanitärinstallateur. Im Sommer 2014 konnte er sich endlich seinen Traum erfüllen und eine Ducati kaufen. Für das Traummodell Ducati 1299 Panigale S mit 205 PS hat es zwar nicht gereicht, aber doch für eine 899 Panigale, die auch noch 148 PS in den Asphalt drückt. Laut Werkswerbung kann man mit dem Teil, *das Erlebnis eines Adrenalin-Kick eines Ducati Superbike auf der Rennstrecke wie im Strassenverkehr erleben*. Francesco Forza nahm das wohl etwas zu wörtlich. Der Dezember war schneefrei und lud immer noch zu Motorradtouren ein. Am 15. Dezember 2014 brettete er ausserorts mit 143 Sachen den Jaunpass hoch in eine Radarfalle. Der zuständige Staatsanwalt beschlagnahmte das Motorrad unter Berufung auf Art. 90a SVG. Francesco Forza erhielt die entsprechende Verfügung am 13. Januar 2015.

Francesco Forza bittet Sie ihm zu helfen denn die Beschlagnahme sei unzulässig, da das Motorrad ja nur geleast sei und gar nicht ihm gehöre. Zudem sei es fast neu und habe mit diversen Extras knapp über CHF 20'000 gekostet. Die Beschlagnahme sei unverhältnismässig.

Ergreifen Sie das richtige Rechtsmittel und redigieren Sie die Begründung. Zeigen Sie auch den gesamten möglichen Beschwerdeweg auf.

Fall 3

Out of Africa

Frau Umgabe wurde am 10. Oktober 2014 morgens um 5:30 Uhr von der Polizei geweckt, die im Auftrag der Bundesanwaltschaft eine Hausdurchsuchung vornahm. In der Wohnung von Frau Umgabe beschlagnahmte die Polizei 10 Kg Khat (ca 100 Bündel à 0,1 Kg), ihr Notizbuch mit sämtlichen Adressen, ihr Mobiltelefon, CHF 14'354, £ 50 und 3'000 US\$. Frau Umgabe wurde noch am gleichen Tag in Untersuchungshaft genommen.

Aufgrund einer seit anderthalb Jahren vor der Verhaftung dauernden Voruntersuchung wirft der zuständige Bundesanwalt Frau Umgabe vor, seit März 2011 regelmässig in Kenya bei zwei Händlern Khat bestellt zu haben und dieses über Amsterdam nach Europa und anschliessend mit Autokurieren in die Schweiz gebracht zu haben. In der Schweiz soll sie das Khat an weitere Personen im Raum Baden, Zürich und in der Westschweiz in Genf, Lausanne und Freiburg verkauft haben. Umfangreiche Telefonabhörungen bestätigen diesen Verdacht. Der Bundesanwalt geht davon aus, dass Frau Umgabe ein bis zweimal pro Woche Khat bestellte, bzw. durch ihre Kuriere in die Schweiz lieferte, jeweils 15-25 Kisten ab 40 Bündel pro Transport. Damit soll sie einen wöchentlichen Umsatz von CHF 7'000 bzw. einen Gewinn von ca. CHF 1'000 pro Woche erzielt haben.

Im einzelnen soll Frau Umgabe das Khat in Kenia telefonisch bestellt haben. Dieses musste sie im Voraus bezahlen zu US\$ 130-180 pro Karton. Die Droge wurde dann per Flugzeug nach Amsterdam geliefert wo der Neffe von Frau Umgabe, Ibrahim Abdullah, sie entgegennahm und durch den Zoll brachte. In Holland war der Khatkonsum legal. Pro Kar-

ton musste ein Einfuhrzoll von € 10 bezahlt werden. Frau Umgabe mietete Fahrzeuge mit welchen das Khat über Deutschland in die Schweiz gebracht wurde. Die Fahrer wurden meistens von Ibrahim angeheuert. Um über den Zoll zu gelangen, wurde ein zweites Fahrzeug benutzt, welches den Transporter telefonisch oder per SMS mitteilte, ob der Weg frei sei. In der Schweiz wurde das Khat an den jeweiligen verteil Orten von Vertrauenspersonen geprüft und den Abnehmern gegen bar ausgehändigt. Sehr oft waren auch Ali und Selim, Agenten von Bashir Aziz, zugegen, die den Kaufpreis direkt entgegennahmen und Bashir Aziz ablieferten. Bei den Abnehmern handelte es sich grösstenteils um Wiederverkäufer.

Den Geldtransfer wickelte Frau Umgabe über Herrn Bashir Aziz ab, der ebenfalls in Untersuchungshaft sitzt. Herr Aziz ist somalischer Staatsangehöriger und Inhaber der Kabbala GmbH. Mit seiner Firma betreibt er die Hawala, ein System um Geld vor allem in nordafrikanische Staaten zu übermitteln. Das System beruht auf Vertrauensbasis, da keine schriftlichen Dokumente erstellt werden. Die Empfänger des Geldes in Afrika, meist Analphabeten, sind den jeweiligen örtlichen Agenten persönlich bekannt. Deren Aufgabe ist es das Geld in die Dörfer zu bringen.

Bei verschiedenen Schweizer Banken und bei der Post holte der Bundesanwalt Auszüge über die Konti der Kabbala GmbH ein. Auf diese Weise fand er Überweisungsbelege wonach in den letzten anderthalb Jahren Frau Umgabe insgesamt 3,5 Millionen Fr. auf diese Konti einzahlte. Der Bundesanwalt vermutet, dass diese Zahlungen nicht nur für den Kauf der Drogen und die Mieter Einfuhr verbundenen Unkosten dienten, sondern auch an unbekannte Empfänger in ihrem Heimatland Somalia gingen.

Frau Umgabe kam vor 30 Jahren aus Somalia als Flüchtling in die Schweiz. Sie ist heute eingebürgert. Seit drei Jahren bezieht sie eine volle Rente der Invalidenversicherung und eine solche ihrer Pensionskasse. Ihr Mann ist nur sporadisch erwerbstätig und immer wieder arbeitslos. Ihren Lebensunterhalt bestreift sie teilweise aus dem Erlös des Khat-Handels.

Wie haben sich die beteiligten Personen strafbar gemacht?

